

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

## **ZI. 13/1 24/58**

### **2024-0.324.924**

**BG, mit dem ein Qualifizierte Einrichtungen Gesetz erlassen wird und die Zivilprozessordnung, das Konsumentenschutzgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden (Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle - VRUN)**

**Referentin: VP Mag. Bettina Knötzl, Rechtsanwältin in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **Stellungnahme:**

#### **1. Ausgangslage**

Am 25.06.2023 hätte die Umsetzung der EU Richtlinie 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, kurz „*Verbandsklagen-Richtlinie*“ unionsweit in Kraft treten sollen.

Österreich ist mit der Umsetzung daher erheblich in Verzug.

In der Vergangenheit wurden in der Praxis alternative Wege beschritten, um – auch ohne gesetzliches Instrument einer Sammel- oder Gruppenklage – kollektiven Rechtsschutz zu erlangen. Zu den bekannten Varianten zählt die sogenannte „*Sammelklage österreichischer Prägung*“, mit welcher Verbände an sie abgetretene Verbraucheransprüche gesammelt im eigenen Namen geltend machen. Allerdings sind solche Verbände selbst keine Verbraucherinnen bzw Verbraucher. Ihnen kommt daher, als einer der Nachteile dieser Variante, der Verbrauchergerichtsstand nicht zugute. Ein wesentlicher Nachteil jeder Klagenhäufung ist bislang auch die hohe Pauschalgebühr. Nicht selten wichen Rechtssuchende,

die ihre Interessen kollektiv zu bündeln trachteten, daher auf andere EU-Staaten, wie beispielsweise die Niederlande, aus. Kurzum: Der Handlungsbedarf ist schon seit Jahren nicht nur aufgrund der umzusetzenden Verbandsklagen-Richtlinie deutlich spürbar.

## 2. Grundsätzliches

Der nun vorliegende Umsetzungsentwurf (im Folgenden „Entwurf“), mit dem ua ein neues Bundesgesetz über Qualifizierte Einrichtungen zur kollektiven Rechtsverfolgung (im Folgenden: QEG) geschaffen und die ZPO durch einen neuen Abschnitt erheblich reformiert werden soll, wird vom ÖRAK grundsätzlich begrüßt.

Damit sollte der – längst überfälligen – Umsetzungsverpflichtung entsprochen werden.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt auch die im Vorfeld vom ÖRAK geäußerten Bedenken in vielen Punkten. Dazu zählt etwa die Ausstattung der ersten beiden Verfahrensabschnitte der Abhilfeklage mit Rechtsschutz, der Verzicht auf die Ausdehnung des Rechtsschutzes von Verbraucherinnen und Verbraucher auf sogenannte „Kleinunternehmerinnen“ bzw „Kleinunternehmer“ (als bislang nicht durch die Rechtsprechung klar abgegrenzte Gruppe), der Verzicht auf eine Ausweitung von § 273 ZPO und auf einen Erkundungsbeweis nach dem Vorbild des Kartellschadenersatzrechts uvm.

Nach Einschätzung des ÖRAK dürfte im Ergebnis – ausgehend von den erheblichen Differenzen zwischen den Interessensgruppen – im Grundsatz ein konsensfähiger Kompromiss gefunden worden sein. Allerdings bedarf es sehr wohl der Nachschärfung bzw Korrektur in Details.

Deutliche Kritik wird an der Änderung der Bemessungsgrundlage für den Kostenersatz der rechtsanwaltlichen Leistungen, dh der Grundlage des dem Mandanten zustehenden Kostenersatzanspruches, geübt: Die vorgesehene Deckelung der Bemessungsgrundlage für tarifliche Leistungen nach TP 1 bis 3 bei 2 Mio Euro und die Streichung des Streitgenossenzuschlags trägt dem erhöhten Haftungsrisiko und dem durch die steigende Anzahl von Beteiligten erheblichen Zusatzaufwand nicht angemessen Rechnung und begründet das Risiko, dass letztlich die Parteien selbst wirtschaftlich das Kostenrisiko tragen.

Begrüßt wird allerdings eine Reduktion der Pauschalgebühr, zumal deren derzeitige Höhe bei hohen Streitwerten per se als dem Zugang zum Recht hinderlich zu kritisieren ist.

**Der ÖRAK schlägt vor, als eine die Leistbarkeit fördernde Maßnahme die Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühr mit jener für den Kostenersatz nach RATG gleichlaufen zu lassen und in angemessener Höhe zu deckeln.**

Die EU-Vorgabe zur Förderung der Leistbarkeit von Verbandsklagen in Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie wäre bei einem Gleichlauf von Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühren und die Bemessungsgrundlage für den gerichtlichen Kostenersatzanspruch erfüllt. Eine gleichmäßige Beschränkung für die Pauschalgebühr wie den Kostenersatz gem RATG ist sachgerecht. Ebenso wie die Verantwortung und das Haftungsrisiko der Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter sowie der Aufwand der Parteien des Verfahrens steigt, steigen potentiell auch die Aufwendungen innerhalb der Justiz. Ein sachliches Argument, warum hier differenziert werden sollte, ist nicht erkennbar. Dazu kommt: In der Praxis werden Abhilfeklagen drittfinanziert (werden). Die Plan- und Leistbarkeit ist für den Drittfinanzierer bei einer vernünftigen Deckelung der Gebühren und des Kostenersatzes gegeben.



Folglich erscheint eine dem Aufwand entsprechende angemessene Deckelung für die Gerichtsgebühr wie auch den Ersatz der rechtsanwaltlichen Leistungen sachgerecht (siehe dazu auch Punkt 4.).

### **3. Im Detail**

#### **3.1 Zum Anwendungsbereich**

Der Umsetzungsentwurf soll das bestehende Rechtsschutzdefizit beseitigen, wobei zu begrüßen ist, dass die geplanten Änderungen sowohl innerstaatliche wie auch grenzüberschreitende Vorgänge betreffen.

Dass die Klagslegitimation jegliche (behauptete) Rechtsverletzung, welche die kollektiven Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher beeinträchtigt bzw zu beeinträchtigen droht, betrifft, wird ebenso befürwortet, wenngleich der Entwurf damit über den Anwendungsbereich der Verbandsklagen-Richtlinie hinaus geht. Andernfalls würde die Abgrenzung der Anwendbarkeit des neuen Rechtsschutzinstruments erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Aus diesem Grund ist im vorliegenden Fall „gold-plating“ aus Sicht des ÖRAK ausnahmsweise im Interesse der Rechtsklarheit sinnvoll.

Ebenso wird begrüßt, dass diese neue Klagsmöglichkeit die bereits in Österreich bestehenden Rechtsschutzinstrumente nicht beeinträchtigen soll und damit zusätzlich parallel zur Verfügung steht.

#### **3.2 Zum QEG**

Die Kriterien zur Anerkennung als Qualifizierten Einrichtung (QE) entsprechen den Vorgaben der Verbandsklagen-Richtlinie. Nur für innerstaatliche Verbandsklagen wurde ein zusätzliches Kriterium eingeführt, das auf eine gewisse finanzielle Stabilität achtet. Dieser Vorschlag wird begrüßt.

Dass den QE Informations- und Aufklärungspflichten auferlegt werden, wie etwa über die Wirkung des Beitritts, den Ablauf des Verfahrens und die Kosten, wird vom ÖRAK als praktikable Lösung befürwortet.

#### **3.3 Zur Drittfinanzierung**

Drittfinanzierung ist in Österreich von Judikatur und Literatur bisher als grundsätzlich zulässig anerkannt. Dass der Beitritt zu einer bestimmten Verbandsklage davon abhängig gemacht werden darf, dass die Beitretenden einen vorgegebenen Drittfinanzierungsvertrag abschließen, erscheint daher ebenfalls ein nachvollziehbarer, praktikabler Weg.

In der Praxis werden die berufenen Stellen sicherstellen müssen, dass Interessenskonflikte vermieden werden und, dass bei einer Drittfinanzierung der Schutz der Kollektivinteressen im Fokus steht. Ein Vergleich darf etwa nicht zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher verhindert werden. Wie bzw anhand welcher objektiver Kriterien das in der Praxis geschehen bzw sichergestellt werden soll, scheint derzeit allerdings noch unklar.

**Der ÖRAK regt daher an, der beklagten Partei Auskunftsrechte, die – etwa nach dem System des § 184 ZPO – als Auskunftspflicht die QE treffen, einzuräumen,**



um der Sorge einer „ungebührliche Einflussnahme“ angemessen begegnen zu können.

Ferner sollte bei begründeten Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen eine Verpflichtung für die Befassung durch den Bundeskartellanwalt vorgesehen werden.

Die in § 4 Abs 2 QEG vorgesehene Möglichkeit für die beklagte Partei bietet nach Ansicht des ÖRAK noch keinen ausreichenden Schutz, weil ihr in aller Regel gesicherte Informationen fehlen werden. Oft werden nur Gerüchte, die Bedenken schüren, im Umlauf sein. Um diesem Informationsdefizit zu begegnen, ist eine Möglichkeit vorzusehen, diese Informationen durch Auskunftsbegehren unter richterlicher Kontrolle (etwa durch richterlichen Auftrag zur Beantwortung bestimmter Fragen) zu erlangen. Bei Unterlassung der Beantwortung bzw unzureichender Beantwortung sollte der Bundeskartellanwalt verpflichtend tätig werden.

### 3.4 Opt-in und Gruppengröße

Der ÖRAK befürwortet, dass die Definition der Gruppe durch ein – zeitlich limitiertes – Beitrittsverfahren vorgegeben wird. Der Beitritt ist zwar ein Novum für Österreich. Allerdings ist ein klares Verfahren, das die Streitanhängigkeit für klar bestimmte Ansprüche begründet und die Wirkungen des Urteils auf eine klare begrenzte Gruppe von Beigetretene begrenz, sehr zu begrüßen. Auch mit diesem Vorschlag wird einer wesentlichen Forderung des ÖRAK entsprochen.

Der Zeitraum von drei Monaten ab Veröffentlichung der Durchführung des Verfahrens in der Ediktsdatei erscheint ausgewogen. So kann innerhalb einer überschaubaren Zeitspanne das mit der Klagsführung verbundene Risiko von beiden Seiten besser eingeschätzt werden. Das dient der Transparenz und vermeidet – im Idealfall – eine Prozessführung gegen ein am Ende des Gerichtsverfahrens insolventes Unternehmen.

Ebenso präsentiert sich die vorgeschlagene Gruppengröße von zumindest 50 Verbraucherinnen und Verbrauchern, die Ansprüche auf Grund von im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten gegen dieselbe Unternehmung geltend machen wollen, als ein konsensfähiger, praktikabler Mittelweg. Eine kleinere Größe wäre insb, wenn die Senatsbesetzung als verpflichtend beibehalten wird, nicht effizient.

### 3.5 Verfahrenskonzentration am Handelsgericht Wien

Der Gesetzgeber hat sich für die Weiterführung der Bildung eines Kompetenzzentrums für Verbandsklagen am Handelsgericht Wien entschieden. Der ÖRAK kann diese Entscheidung nachvollziehen, zumal die Führung von Massenverfahren spezielle, insb auch organisatorische Fähigkeiten erfordert, die es zu schulen gilt. Einschlägige Erfahrung wird auch zur Verfahrensbeschleunigung beitragen, die zur Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit geboten ist. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das Gericht eine entsprechend ausgestattete Kanzlei mit den erforderlichen technischen und personellen Kapazitäten benötigt. Das kann in einem Kompetenzzentrum sichergestellt werden, vorausgesetzt, dass auch die erforderlichen Budgetmittel zur Verfügung gestellt werden. Diesbezüglich dürfte noch Handlungsbedarf bestehen.

Für Abhilfeverfahren soll ein Senat von drei Berufsrichterinnen und Berufsrichtern berufen sein. Aus Sicht des ÖRAK kann das in manchen Einzelfällen übermäßig Ressourcen binden.



Der Verfahrensaufwand kann typischerweise bei einem Reisebusunglück, das knapp über 50 Verbraucherinnen und Verbraucher trifft, im Vergleich zu einem Kleinanlegerverfahren, wo zigtausende Betroffene geschädigt sein können und hochkomplexe wirtschaftliche Vorgänge zu beleuchten sind, sehr unterschiedlich ausfallen.

Erfahrungsgemäß nehmen Senatsprozesse aufgrund des internen Koordinationsaufwands mehr Zeit in Anspruch. Eine zügige Entscheidung durch die Einzelrichterin bzw den Einzelrichter kann im Einzelfall durchaus im Interesse aller Streitteile sein. Die Praxis zeigt ferner, dass von der Möglichkeit der Senatsbesetzung zurückhaltend Gebrauch gemacht wird, weil das Vertrauen in die Entscheidungskompetenz der Einzelrichterinnen und Einzelrichter am Handelsgericht Wien grundsätzlich hoch ist.

**Der ÖRAK regt daher an, dem berufenen Senat für weniger komplexe Fälle zeitlich vor der Entscheidung über die Durchführung des Verfahrens die Möglichkeit zu geben, beide Seiten zum Verzicht auf die Senatsbesetzung einzuladen und den Parteien ein diesbezügliches Vorschlagsrecht zu geben. Diese Möglichkeit sollte nochmals nach Erledigung des optionalen zweiten Verfahrensabschnitts eingeräumt werden.**

Wenn alle Prozessparteien und der Senat vor der Entscheidung über die Durchführung des Verfahrens bzw vor Erledigung der Individualansprüche auf die Senatsbesetzung verzichten, könnte das Verfahren vor der Einzelrichterin bzw dem Einzelrichter fortgeführt werden.

### **3.6 Zur Abhilfeklage im Speziellen**

#### **3.6.1 Verfahrensabschnitte der Abhilfeklage**

Begrüßt wird, dass der erste Abschnitt des Abhilfeverfahrens zur Entscheidung, ob die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen eines Verbandsklageverfahrens vorliegen, mit Rechtsschutz ausgestattet werden soll. Damit wird einer zentralen Forderung des ÖRAK entsprochen.

Ferner ist sinnvoll, dass im Fall der Entscheidung zur Durchführung das Gericht auch auszusprechen hat, welche Streitpunkte gemeinsam verhandelt und vorweg entschieden werden sollen.

Ebenso wird die optionale Möglichkeit befürwortet, in einem zweiten Verfahrensabschnitt eine Entscheidung über einen Antrag auf Zwischenfeststellung zu jenen Streitpunkten herbeizuführen, die allen Individualansprüchen gemeinsam zugrunde liegen. Die Möglichkeit, gemeinsame Streitpunkte in einem eigenen Verfahrensabschnitt – rechtskräftig – zu klären, wird in aller Regel effizient sein und die Chance auf einen Vergleich auf Basis einer soliden Rechtsfindung fördern.

Dass jeder der (zwei oder) drei Abschnitte mit der Möglichkeit ausgestattet sein soll, Rechtsmittel zu erheben, entspricht einer Forderung des ÖRAK.

#### **3.6.2 Veröffentlichung in der Ediktsdatei**

Ungewöhnlich und völlig neu ist die nun vorgeschlagene Veröffentlichung der Entscheidung über die Durchführung der Abhilfeklage in der Ediktsdatei.

Hier ist eine erhebliche „Prangerwirkung“ für die beklagte Partei zu befürchten, wenn die Entscheidung für die Durchführung ausfällt. Zu erwarten ist, dass diese Entscheidung



gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern gleichsam als vorverurteilendes „gerichtliches Siegel“ vermarktet wird und der Klage von der Öffentlichkeit mehr Gewicht zugemessen wird als diesem Prozessschritt – in diesem frühen Prozessstadium – an sich nach der Prozessordnung zusteht.

In diesem Zusammenhang werden die Maßnahmen zur Verringerung der „Prangerwirkung“ begrüßt. Das gilt für den Zeitpunkt der Veröffentlichung in der Ediktsdatei (erst wenn rechtskräftig feststeht, ob das Verfahren durchgeführt wird) und das Antragsrecht der beklagten Partei auf Veröffentlichung ihres Vorbringens (§ 627 Abs 1 Z 6 ZPO).

Der ÖRAK hegt jedoch Bedenken, dass der Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung ein nicht sachlich gerechtfertigter besonderer Stellenwert zugemessen wird.

**Der ÖRAK regt daher an, im Sinne der Waffengleichheit beiden Seiten gleich viel Raum für die (zu veröffentlichende) Darstellung ihrer jeweiligen Prozessstandpunkte zu geben.** Dazu könnte ein **bestimmter Umfang** (zB durch Wörter- oder Zeichenanzahl) für das zu veröffentlichende Vorbringen vom Gericht festgelegt werden. Dieser sollte für beide Seiten ausgewogen sein.

Dass mit der Veröffentlichung über die Durchführung des Verfahrens eine umfangreiche Aufklärung über die Beitrittsmöglichkeit erfolgt, erscheint zweckmäßig.

Auch aus Datenschutzgesichtspunkten begrüßt der ÖRAK, dass jede der vorgesehenen Veröffentlichungen, dh auch jene über den Zwischenfeststellungsantrag (am Ende des 2. Abschnitts), über die Individualansprüche (am Ende des 3. Abschnitts), sowie die Bestätigung des Vergleichs nach vier Monaten zu löschen sind.

### 3.7 Vergleich

Ein weiteres Novum für Österreich ist das Erfordernis der „Bestätigung“ des Gerichts zur Wirksamkeit eines Vergleichs. Dass das Gericht lediglich auf die inhaltliche Durchsetzbarkeit und Bestimmtheit des Titels, nicht aber auf inhaltliche Fairness zu achten hat, wird im Hinblick auf den bestehenden absoluten Anwaltszwang als ausgewogen beurteilt. Es ist davon auszugehen, dass die Interessen der Rechtsvertretenen durch ihre Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter ausreichend gesichert werden.

Allerdings wird gerade auch im Zusammenhang mit dem Abschluss von Vergleichen die Sorge vor unzulässiger Einflussnahme des Drittfinanziers aufgezeigt. Auf den Vorschlag, der beklagten Partei mehr Möglichkeiten gegen eine unzulässige Einflussnahme zu geben (siehe oben 3.3) wird verwiesen.

Begrüßt wird die ausdrückliche Klarstellung, dass der Vergleich auch die beigetretenen Verbraucherinnen und Verbraucher bindet.

### 3.8 Verjährung

Ungewöhnlich und **systemwidrig** ist die im Entwurf vorgeschlagene Möglichkeit, dass die Verjährung mit dem Beitritt rückwirkend mit der Einbringung der Verbandsklage gehemmt



wird (§ 635 ZPO). Diese Wirkung soll offenbar auch eintreten, wenn der individuelle Anspruch im Zeitpunkt des Beitritts bereits verjährt war.

Dieser Systembruch ist inhaltlich nicht nachzuvollziehen. Verjäherte Ansprüche sollten verjährt bleiben, gleichgültig für welches Rechtsinstrument sich die Verbraucherin bzw der Verbraucher entscheidet. All jene Argumente, die für die Verjährungswirkung selbst sprechen, sprechen auch für eine einheitliche Behandlung der Verjährung. Dass die getroffene Wahl des Rechtsinstruments zur Durchsetzung der Ansprüche die Verjährung wieder aufheben soll, erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

Wenn die Verjährung droht, steht ua auch die Möglichkeit offen, einen Verjährungsverzicht einzuholen.

**Der ÖRAK regt daher an, auf eine Rückwirkung der Verjährung ersatzlos zu verzichten. Im Beitrittszeitpunkt verjäherte Ansprüche sollten nicht durch einen Beitritt vor der Verjährung gerettet werden können.**

### 3.9 Inkrafttreten

Der Entwurf sieht ein sofortiges Inkrafttreten vor. Das ist im Hinblick auf den Verzug mit der Umsetzung zu befürworten.

## 4. Besonderer Kritikpunkt: Kosten und Kostenersatz (Artikel 4 und 5)

Der Vorschlag in Artikel 5 zu § 7a Abs 1 RATG, für den Kostenersatz in Bezug auf den Zwischenfeststellungsantrag idR eine Einigung zwischen den Streitparteien herbeizuführen, ist kreativ und könnte sich in der Praxis bewähren. Das wird vor allem davon abhängen, ob das Gericht im Fall einer Streitwertbemängelung durch die beklagte Partei die erheblichen Fehler- und Haftungsrisiken und den hohen Aufwand, die mit Großverfahren idF verbunden sind, ausreichend beachtet.

**Nicht verständlich** ist allerdings, warum die unionsrechtliche Vorgabe der Leistbarkeit von Klagen in Umsetzung der Verbraucherverbands-Richtlinie vornehmlich **zu Lasten der Bemessungsgrundlage für den Kostenersatz der Leistungen der Rechtsanwaltschaft, damit im Ergebnis zu Lasten des Kostenersatzanspruches der Partei** gehen soll.

Für die Bemessung der Gerichtsgebühr (siehe Artikel 4) ist vorgesehen, dass sich die Bemessungsgrundlage aus dem Streitwert für den Zwischenfeststellungsantrag und den gleichzeitig geltend gemachten Begehren auf Abhilfe gem § 624 Abs 1 ZPO ergeben soll. Hier soll also eine Zusammenrechnung erfolgen. Nur die späteren Beitritte nach § 628 ZPO sollen die Gebühr – vorerst – nicht erhöhen. Kommt es später zum gerichtlichen Vergleich, der rechtswirksam wird, soll allerdings nachverrechnet werden. Umgekehrt wird die Möglichkeit vorgesehen, auf Antrag nach rechtskräftiger Entscheidung über den Zwischenfeststellungsantrag einen Teil der Gerichtsgebühr zurückzuerhalten. Das stellt jedoch ein verhältnismäßig geringes wirtschaftliches Entgegenkommen dar und ist auch systemwidrig.

Vor allem aber ist für die generell (zu) hohe Gerichtsgebühr keine Deckelung geplant – siehe auch die Ausführungen oben.

Für die Entlohnung der Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter (siehe Artikel 5) nach dem RATG soll gem § 7a Abs 2 RATG von vornherein nur (!) auf die Bemessungsgrundlage



aus dem Streitwert für den Zwischenfeststellungsantrag, nicht aber auf die Summe der gleichzeitig geltend gemachten Begehren auf Abhilfe gem § 624 Abs 1 ZPO abgestellt werden. Das soll immer dann gelten, wenn sich Schriftsätze oder Tagsatzungen „**nur oder auch**“ auf den Zwischenfeststellungsantrag beziehen (vgl § 7a Abs 2 RATG).

Lediglich die Beitrittserklärung und Verfahrenshandlungen, die sich nur auf Individualansprüche beziehen, sollen – soweit (ausschließlich) über diese verhandelt wird – nach den üblichen Regelungen zu entlohnen sein, dh, nicht nach dem Streitwert für die Abhilfeklage, sondern nach dem individuellen Interesse.

Das ist eine erhebliche Einschränkung, die gerade, wenn „*auch*“ über den Zwischenfeststellungsantrag verhandelt wird, sachlich nicht nachvollziehbar ist.

Zudem sollen generell Höchstentlohnungsbeträge eingezogen werden, denen eine Bemessungsgrundlage iHv 2 Mio Euro zugrunde liegt (vgl die geplanten Höchstbeträge bei den jeweiligen Tarifposten des RATG). Dh, der Kostenersatz soll bereits bei 2 Mio Euro Streitwert gedeckelt werden.

Weiters soll der Streitgenossenzuschlag gänzlich entfallen (§ 15 Abs 2 RATG).

Das Hauptargument für die reduzierte Bemessungsgrundlage nach RATG sei das dadurch verminderte Prozess(kosten)risiko. Das Verfahren soll damit für die Verbraucherinnen und Verbraucher leistbar werden. Der Streitgenossenzuschlag soll, so die Erläuterungen zum Gesetzesvorschlag, nicht erforderlich sein, weil es sich um gleichartige Ansprüche handelt und der sonst übliche, aus individuellen Abweichungen entstehende Koordinationsaufwand für die Streitgenossen entfällt.

Diesen Argumenten ist nicht zu folgen. Sie entfernen sich von der Praxis und dem tatsächlichen Verfahrensaufwand. Nicht ohne Grund sieht der Entwurf die Verfahrensführung durch einen Senat von drei Richterinnen bzw Richtern vor. Der besonders hohe Aufwand dürfte hinlänglich bekannt sein. Tatsächlich stellen gerade Massenverfahren für die Parteienvertreterinnen und Parteienvertreter auf beiden Seiten eine ganz besondere Herausforderung dar und bringen auch ein mit der Anzahl der Betroffenen laufend steigendes Fehler- und Haftungsrisiko mit sich. Die Begründung für den gänzlichen Entfall des Streitgenossenzuschlags ist schlicht praxisfern und belastet im Ergebnis den Mandantinnen und Mandanten, dh die Verfahrenspartei, um *deren* Kostenersatzanspruch es ja geht.

Ebenso unverständlich ist, warum die Pauschalgebühr nicht gedeckelt werden soll, der Kostenersatz hingegen schon. Der Entwurf ist in diesen Punkten weder ausgewogen noch sachgerecht.

**Der ÖRAK schlägt daher vor, als eine die Leistbarkeit fördernde Maßnahme die Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühr mit jener für den Kostenersatz nach RATG gleichlaufen zu lassen und in angemessener Weise zu deckeln.**

## 5. Fehlendes

Kritik ist am Fehlen eines Mechanismus für ein gerichtlich begleitetes „Verteilungsverfahren“ im Falle eines rechtskräftigen Abhilfeurteils oder eines gerichtlich bestätigten Vergleichs zu üben.



Ganz generell versucht der Entwurf zwar viele entscheidende, zT im Vorfeld auch heiß umstrittene Fragen zu klären; allerdings bleiben viele rechtliche Detailfragen für die Umsetzung einer Abhilfeklage aber offen, sodass nach Auffassung des ÖRAK keine ausreichende Rechtssicherheit erzielt wird. Der ÖRAK behält sich eine ergänzende Stellungnahme vor.

Wien, am 27. Mai 2024

**Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag**

Dr. Armenak Utudjian  
Präsident

